

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 091/2015  
Bearbeiter: Neubauer / Mägerle  
TOP: 5 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 15.06.2015 öffentlich

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)  
Produktplan**

Anlage 1: Produktbuch Dettingen

**I. Antrag**

Zustimmende Kenntnisnahme.

**II. Begründung**

Am 10.06.2013 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss getroffen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2016 einzuführen.

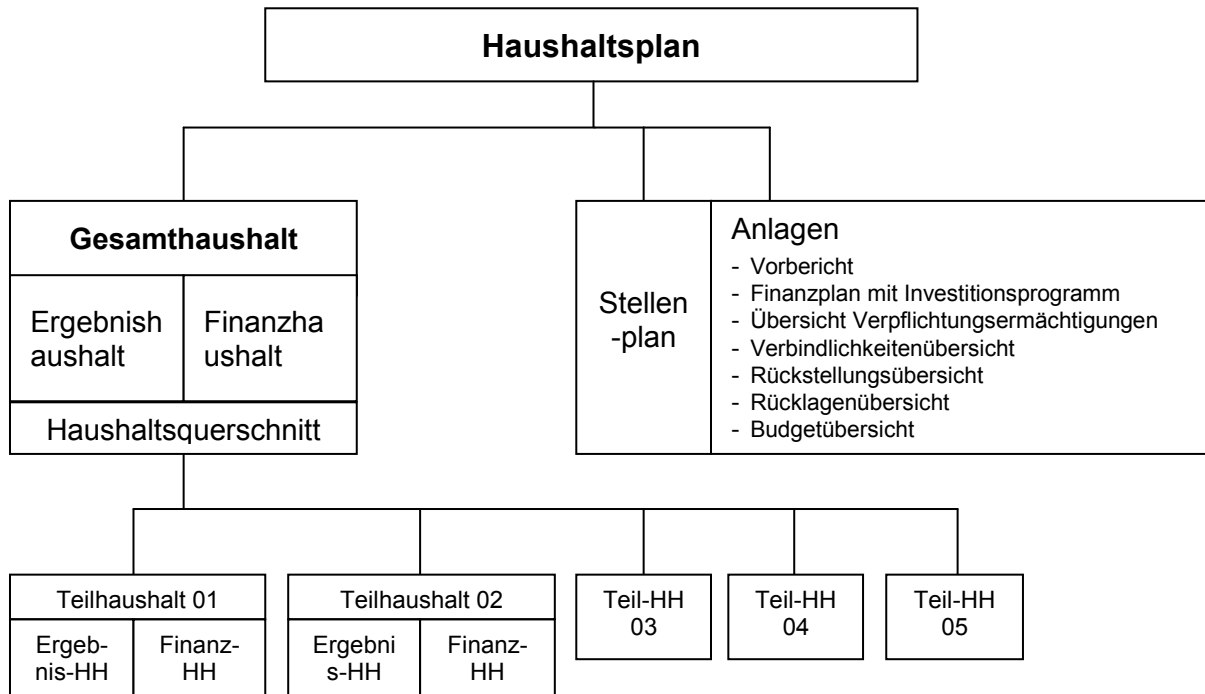
Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22. April 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Es trat rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Zum 16. April 2013 wurde § 64 des Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) geändert. Die Umstellung auf das NKHR hat bis spätestens zum Haushaltsjahr 2020 zu erfolgen.

Maßgebliche Ziele nach dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts sind:

- das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umzustellen,
- die Steuerung der Kommunalverwaltung statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (=> Inputsteuerung) durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (=> Outputsteuerung) zu ermöglichen,
- die Rechnungsform der doppelten Buchführung einzuführen und
- durch die Einführung von konsolidierten Gesamtabschlüssen auf der Grundlage der doppelten Buchführung bei Gemeinden mit ausgegliederten Aufgabenbereichen (Eigenbetriebe etc.) soll ein Gesamtbild der kommunalen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage hergestellt werden.

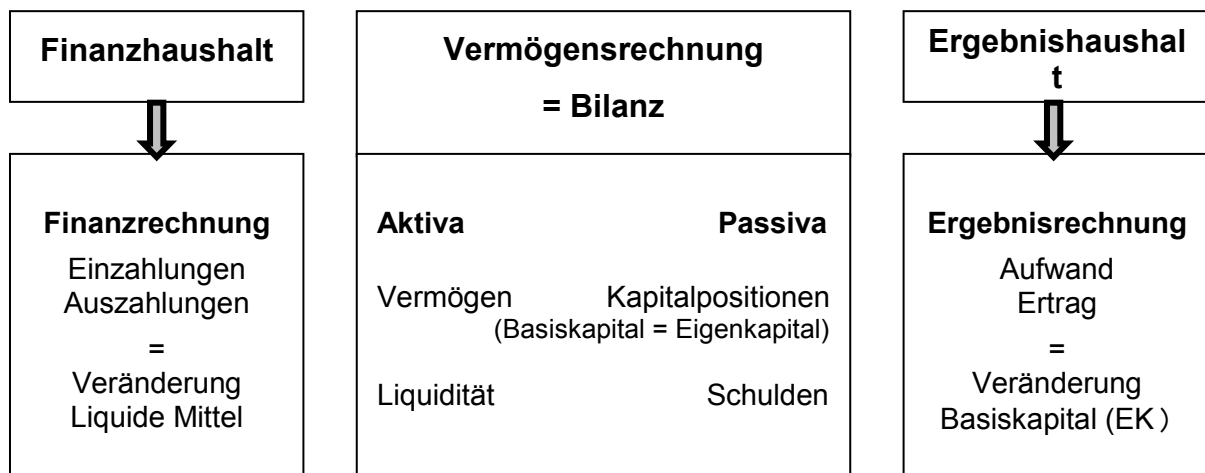
Mit der Umstellung auf das NKHR wechselt das Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept. In der Kameralistik war der Geldverbrauch maßgebend für die Haushaltsplanung und -rechnung. Dadurch wurde nachgewiesen, in welchem Umfang die anfallenden Ausgaben durch Einnahmen ausgeglichen waren. Das Ressourcenverbrauchskonzept beinhaltet nicht nur kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben, sondern auch Erträge und

Aufwendungen, also Forderungen und Verbindlichkeiten, die aus Geschäftsvorfällen resultieren. Durch die Abnutzung des Sachvermögens bzw. die wirtschaftliche Wertminderung entsteht ein Ressourcenverbrauch. Dieser ist über die Abschreibungen zu erfassen. Bisher wurden die Abschreibungen nur in den kostenrechenden Einrichtungen dargestellt. Abschreibungen sind Aufwendungen der betreffenden Periode und führen somit zu keinen Auszahlungen.



Der Gesamthaushalt besteht nach § 1 Abs. 2 GemHVO aus dem Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO), dem Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO) und je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt).

Der Haushalt und der Jahresabschluss werden künftig nach dem „Drei-Komponenten-System“ aufgebaut sein.



Das neue baden-württembergische Haushalts- und Rechnungswesen besteht aus den folgenden drei Komponenten:

**1) Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung §§ 2, 49 GemHVO**

Als Rechnungsgröße werden Erträge und Aufwendungen ausgewiesen, die wirtschaftlich einer Periode zuzurechnen sind und somit die Ressourcenzuwächse und –verbräuche, sowie die Ursachen für die Veränderung der Kapitalposition in dieser Periode darstellen. Bei der Zuordnung eines Geschäftsvorfalles zu einem Haushaltsjahr kommt es daher nur auf die Frage der wirtschaftlichen Verursachung an, nicht auf den tatsächlichen Zu- oder Abfluss von Zahlungsmitteln. Die Ergebnisrechnung stellt wie der bisherige Verwaltungshaushalt das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit getrennt von der Investitionstätigkeit der Gemeinde dar. Für den Haushaltsausgleich ist die Ergebnisrechnung maßgebend.

**2) Finanzhaushalt / Finanzrechnung §§ 3, 50 GemHVO**

Die Finanzrechnung weist die Einzahlungen und Auszahlungen des jeweiligen Haushaltsjahres aus. Damit umfasst die Finanzrechnung zum einen die auf den laufenden Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung beruhenden Zahlungen (ergebniswirksame Zahlungen im so genannten Planungsteil des Finanzhaushalts), daneben aber auch die investiven Ein- und Auszahlungen, sowie die Zahlungen, die sich aus der Finanzierungstätigkeit der Gemeinde ergeben (so genannter Veranschlagungsteil des Finanzhaushalts). In die Finanzrechnung sind nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip alle Zahlungen aufzunehmen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder ausbezahlt werden. Der Finanzhaushalt spielt insofern eine wichtige Rolle, als er in Ermangelung einer Planbilanz die Bewirtschaftungsermächtigungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde enthält.

**3) Vermögensrechnung (Bilanz) § 52 GemHVO**

Die Bilanz bildet den zentralen Bestandteil des doppischen Rechnungsabschlusses. Sie liefert ein vollständiges Bild der Vermögens- und Schuldensituation der Gemeinde. Aus dem Unterschied zwischen Vermögen und Schulden ergibt sich die „Kapitalposition“ der Gemeinde, auch Eigenkapital genannt. Damit stellt die Vermögensrechnung gegenüber der bisherigen kameralen Rechnung völlig neue Informationen zur Verfügung. Auf der Aktivseite wird die Mittelverwendung, auf der Passivseite die Mittelherkunft dargestellt. Im Passiva sind das Eigenkapital, das Fremdkapital, die Sonderposten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (pRAB) auszuweisen. Die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen, das Finanzvermögen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (aRAB) befinden sich im Aktiva.

**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 § 62 GemHVO**

Für die Umstellung auf das NKHR ist es erforderlich, erstmalig das gesamte Vermögen der Gemeinde zum Stichtag zu bewerten und in einer Eröffnungsbilanz darzustellen. Mit der Vermögensbewertung werden die finanzpolitischen Weichen der Gemeinde für die nächste Generation (intergenerative Gerechtigkeit) gestellt. In der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 65 Abs. 1 GemHVO die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen. Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat spätestens zusammen mit dem ersten doppischen Jahresabschluss festzustellen.

## Produktorientierte Haushaltsgliederung / Teilhaushalte

Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können im weiteren Sinne mit den bisherigen kameralen Einzelplänen verglichen werden. Nach der kameralen Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung wurden die Leistungen der Gemeinde in 10 Einzelplänen abgebildet.

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO sind mindestens **zwei Teilhaushalte** zu bilden (gegenüber bisher 10 Einzelplänen). Folgende Aufteilung der Teilhaushalte sieht die Verwaltung (bisher) vor:

<b>Teilhaushalt 01:</b>	<b>Zentrale Aufgaben</b>
<b>Teilhaushalt 02:</b>	<b>Bildung und Betreuung</b>
<b>Teilhaushalt 03:</b>	<b>Kultur, Sport und öffentliche Einrichtungen</b>
<b>Teilhaushalt 04:</b>	<b>Infrastruktur und Wirtschaft</b>
<b>Teilhaushalt 05:</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>

Die Verwaltungsleistungen sind künftig als Produkte darzustellen.

Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie werden künftig nach den vorgegebenen Produktbereichen gebildet. Bei der produktbereichsorientierten Gliederung der Teilhaushalte ist die Organisation nach außen hin nachrangig. Somit wirken sich künftige Organisationsänderungen nicht aus. Die Orientierung der Steuerung an den einzelnen Produktbereichen bzw. Produktgruppen sowie den Schlüsselprodukten ist kennzeichnend. Grundlage hierfür ist der kommunale Produktplan Baden-Württemberg. In diesem ist die „Produkt Hierarchie“ des NKHR festgelegt.

**Produkte** gehören der untersten Hierarchieebene an. Es sind Leistungen oder Gruppen von Leistungen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden (§ 61 Nr. 33 GemHVO).

**Produktgruppen** sind eine Zusammenfassung von inhaltlich zusammengehörenden Produkten innerhalb der Produkt Hierarchie (§ 61 Nr. 34 GemHVO) und stehen auf der mittleren Hierarchieebene.

Der **Produktbereich** gehört der obersten Hierarchie an. Er fasst sich von inhaltlich zusammengehörenden Produktgruppen innerhalb der Produkt Hierarchie (§ 61 Nr. 35 GemHVO) zusammen.

Der Produktplan der Gemeinde Dettingen (siehe Anlage 1) stellt eine Übersicht über die Gliederung der Teilhaushalte in Produktbereich, Produktgruppe und ggf. Produkte dar. Bei der Gliederung sind die meldepflichtigen Finanzstatistischen Positionen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zu beachten. Hiernach sind Produktbereiche und Produktgruppen (sofern örtlich vorhanden) immer verpflichtend. Eine ergänzende Tiefergliederung über Produkte ist individuell möglich. Bei der Abbildung einzelner Produkte im Haushaltsplan liegt der Schwerpunkt auf den Schlüsselprodukten. Schlüsselprodukte sollen politische Schwerpunkte der Gemeinde aufgreifen.

Im Kontenrahmen sind alle Bilanz-, Ergebnisrechnungs- und Finanzrechnungskonten festgelegt. Er ist vergleichbar mit der kameralen Gruppierung.

Die Struktur des Kontenrahmens:

Kontenklasse		
0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	Vermögensrechnung
1	Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
2	Kapitalposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten	
3	Erträge	Ergebnisrechnung
4	Aufwendungen	
5	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	
6	Einzahlungen	Finanzrechnung
7	Auszahlungen	
8	Abschlusskonten	Abschluss
9	Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	KLR

Das NKHR verlangt die Darstellung von Zielen im Vorbericht zum Haushaltsplan (§ 6 Nr. 1 GemHVO), in den Teilhaushalten (§ 4 Abs. 2 GemHVO) und im Rechenschaftsbericht. Ziele beschreiben einen innerhalb einer bestimmten Zeitraums zu erreichenden Sollzustand. Sie müssen ausformuliert, präzise, terminiert und vor allem messbar sein. Sie dienen auch als Grundlage für Kennzahlenvergleiche und das Berichtswesen. Kennzahlen dienen der Festlegung und Messung der Zielerreichung und sind Indikatoren für die Qualität, Quantität, Kunden-/Bürgerzufriedenheit, Mitarbeiterzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit des Produktes. Für jedes definierte Ziel sollte mindestens eine Kennzahl den Grad der Zielerreichung abbilden. Es ist immer wieder zu prüfen, ob die Kennzahlen tatsächlich steuerungsrelevant sind.

Die notwendige Schulung des Gemeinderates wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Der bisherige Arbeitsstand zum künftigen Aufbau entsprechend der Anlage 1 ist zur Kenntnis zu nehmen.

### III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	57/2010 nö
Lenkungsgruppe	18.11.2010		
Gemeinderat	13.12.2010	TOP 6 ö	150/2010 ö
VA	15.04.2013	TOP 1 ö	45/2013 ö
Gemeinderat	10.06.2013	TOP 4 ö	72/2013 ö
Gemeinderat	16.07.2013	Klausur	
VA	23.03.2015	TOP 2 ö	46/2015 ö

Gemeinderat	15.06.2015	TOP 5 ö	91/2015 ö